



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2011 Nr. 12](#)
Veröffentlichungsdatum: 24.05.2011
Seite: 274

Verordnung über Zuständigkeiten des Rhein-Kreises Neuss und der Bezirksregierung Münster im Bereich des Lastenausgleichs

62

Verordnung über Zuständigkeiten des Rhein-Kreises Neuss und der Bezirksregierung Münster im Bereich des Lastenausgleichs

Vom 24. Mai 2011

Auf Grund der §§ 306, 308 Absatz 1 Satz 2, 310 Absatz 3 und 311 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), wird verordnet:

§ 1

Die Durchführung des Lastenausgleichs obliegt dem Rhein-Kreis Neuss mit landesweiter Zuständigkeit.

§ 2

Verwaltungskosten für die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs werden dem Rhein-Kreis Neuss vom Land bis zu einem jährlichen Höchstbetrag in Höhe von 500 000 EUR nach Maßgabe einer vom Finanzministerium Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Nachweisung erstattet.

§ 3

Bei der Bezirksregierung Münster wird eine Beschwerdestelle für den Lastenausgleich nach § 310 Absatz 3 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes mit landesweiter Zuständigkeit eingerichtet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämtler in Nordrhein-Westfalen vom 3. Juni 2003 ([GV. NRW. S. 305](#)) und die Verordnung über die Zuständigkeit der Bezirksregierungen im Bereich der Ausgleichsverwaltung vom 10. Mai 2005 ([GV. NRW. S. 568](#)) außer Kraft.

Die Verordnung nach Satz 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

Für den Finanzminister
Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr

Harry Kurt V o i g t s b e r g e r

